


Grundsätze zur Stundenplangestaltung und zum Einsatz
von Voll- und Teilzeitkräften unter besonderer Berücksichtigung der
Vereinbarkeit von Familie und Beruf an der
Gesamtschule 

Beschlussvorlage zur Lehrerkonferenz
am _____

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Allgemeine Regeln zum Unterrichtseinsatz
3. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung
4. Grundsätze für die Aufstellung von Stundenplänen
 - 4.1 Freie Tagesanteile
 - 4.2 Springstunden
 - 4.3 Unterrichtsstunden pro Tag
 - 4.4 Sonstiges
5. Grundsätze für die Aufstellung von Vertretungs- und Aufsichtsplänen
6. Klassenlehrertätigkeiten
7. Außerunterrichtliche Aufgaben
 - 7.1 Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen und schulinternen Fortbildungen
 - 7.2 Beratungstage
 - 7.3 Veranstaltungen im Rahmen des Wandererlasses und des Schulprogramms sowie Regelungen zum Unterrichtseinsatz für Teilzeitkräfte ADO § 17
8. Schlussbemerkung

Arbeitsgruppe 

1. Präambel

An der Gesamtschule [REDACTED] gelten die Grundsätze zum Unterrichtseinsatz wie sie im Schulgesetz und in der ADO formuliert sind. Darüber hinausgehende Vereinbarungen werden ermöglicht, wenn dienstliche oder schulorganisatorische Gründe nicht dagegen sprechen.

Das Ziel der Stundenplanung besteht in der Ermöglichung einer pädagogisch sinnvollen Arbeit.

Jede/r hat Gründe dafür als Teilzeitkraft zu arbeiten. Dies wird an unserer Schule respektiert.

2. Allgemeine Regeln zum Unterrichtseinsatz (ADO § 12 Unterrichtseinsatz, außerunterrichtliche Angebote

„Lehrerinnen und Lehrer unterrichten in der Regel in den Fächern, für die sie eine Lehrbefähigung erworben haben, sowie in außerunterrichtlichen Angeboten, für die vom Land zusätzliche Lehrerstellenanteile bereitgestellt werden. Über Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen entscheidet die Lehrerkonferenz (§ 68 Absatz 3 Nummer 1 SchulG). Grundsätzliche Punkte sollten u.a. sein: Unterrichtsverteilung, Anzahl der Springstunden, Präsenzstunden, Pausenaufsichten (Kurzpausen, Mittagspausen), Teilzeit-Situation / freie Tage, freie Halbtage), maximale/minimale Unterrichtsstunden am Tag, Vertretungspläne, Vertretungsreserve und Entlastungstunden aus dem Lehrertopf.

Einsatzwünsche von Lehrerinnen und Lehrern sowie behinderungs- und krankheitsbedingte Erfordernisse sollen im Rahmen der Möglichkeiten der Unterrichtsorganisation angemessen berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Unterricht zu bestimmten Zeiten, in bestimmten Klassen und in bestimmten Fächern oder auf die Leitung einer bestimmten Klasse besteht nicht.“

Für unsere Schule heißt dies konkret:

- Es gibt vier Teilzeitarten (bei 60 Minuten Stunden):
 - ▲ TZ A (1/3): 0 - 6,5 Stunden
 - ▲ TZ B (halb): 7 - 9,5 Stunden
 - ▲ TZ C (3/4): 10 - 14,5 Stunden
 - ▲ TZ D (voll): 15 - 19,125 Stunden
- Individuelle Absprachen sind immer möglich, aber nur umsetzbar, wenn dienstliche und schulorganisatorische Gründe nicht dagegen sprechen.
- Wenn Kolleginnen und Kollegen in mehr als zwei Fächern unterrichten, nehmen sie verpflichtend nur in den Fakultätsfächern und Hauptfächern (Ma, D, E, WP) an Konferenzen teil (weitere Ausführungen dazu s. u.).

Kurze tabellarische Übersicht:

Stellen	Stunden	Spring- stunden	Vertretungs- bereitschaft	Aufsichten	Beratungs- stunden	Freie Tage
1/3	Bis 6,5 Stunden	2	keine	eine	3	2 Tage
Halbe Stelle	Bis 9,5 Stunden	2	eine	eine	4,5	1 Tag und 1 Halbtag
3/4	Bis 14,5 Stunden	Max. 4	zwei	zwei	7	1 Tag oder 2 Halbtage
Volle Stelle	Bis 19,125 Stunden	Max. 5	drei	zwei	9	1 freier Nachmittag ab 12:35 oder 1.-4. Stunde

3. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung

Die angestrebten pädagogischen Grundsätze bei der Unterrichtsverteilung sind weiterhin Kontinuität und Teamarbeit. Die Vorschläge der Fachkonferenzen sowie der Jahrgangs- und Teamsitzungen werden bei der Unterrichtsverteilung möglichst einbezogen. Die Wünsche der Kolleginnen und Kollegen für die Unterrichtsverteilung werden abgefragt und nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Schulleitung trifft die Entscheidung über den Unterrichtseinsatz.

Der Unterrichtseinsatz wird den Kolleginnen und Kollegen zukünftig i.d.R. vor den Sommerferien mitgeteilt. Um die Grundsätze Kontinuität und Teamarbeit zu sichern sowie den Unterricht rechtzeitig vorbereiten zu können, werden den Kolleginnen und Kollegen gravierende Änderungen (z.B. Fach- oder Jahrgangswechsel) so schnell wie möglich mitgeteilt.

4. Grundsätze für die Aufstellung von Stundenplänen

Die organisatorischen Faktoren sind Zielvorgaben. Dies heißt für unsere Schule konkret, wenn dienstliche oder unterrichtsorganisatorische Gründe nicht dagegen sprechen, soll gelten:

4.1 Freie Tagesanteile

Freie Nachmittage können der Montag-, Mittwoch-, Donnerstag- und Freitagnachmittag sein.

- TZ D (voll): 15 - 19,125 Stunden
 - ein freier Nachmittag (vor der Mittagspause (12:35 Uhr), zusätzlich zum Dienstag) oder ein freier Vormittag (1. – 4. Stunde unterrichtsfrei)
- TZ C (3/4): 10 - 14,5 Stunden:
 - ein freier Tag (wenn möglich nicht Dienstag) oder zwei freie Halbtage,

Wahlmöglichkeit besteht für Kolleginnen und Kollegen in Teilzeit nach §66 (familienpolitisch).

- TZ B (halb): 7 - 9,5 Stunden
 - ein freier Tag und ein Halbttag
- TZ A (1/3): 0 - 6,5 Stunden
 - zwei freie Tage
 - Kolleginnen und Kollegen in Elternzeit mit maximal neun Stunden werden möglichst an drei Tagen eingesetzt

4.2 Springstunden

Springstunden werden proportional zur Pflichtstundenzahl wie folgt bemessen:

- ▲ TZ A (1/3): 0 - 6,5 Stunden - maximal 2 Springstunden
- ▲ TZ B (halb): 7 - 9,5 Stunden - maximal 2 Springstunden
- ▲ TZ C (3/4): 10 - 14,5 Stunden - maximal 4 Springstunden
- ▲ TZ D (voll): 15 - 19,125 Stunden - maximal 5 Springstunden

4.3 Unterrichtsstunden pro Tag

Maximal sechs Unterrichtsstunden (insbesondere bei voller Stelle) und möglichst nicht nur eine Einzelstunde am Tag.

4.4 Sonstiges

- Eine Abfrage der Schulleitung ermöglicht die Bitte um Berücksichtigung spezieller Unterrichtsbeginns- oder Endzeiten durch alle Lehrerinnen und Lehrer in Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigtenverhältnissen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Dabei ist die Schulleitung bemüht, auf diese Wünsche einzugehen.
- Enthält der Plan weniger als drei freie Stunden, so benennt die/der Kollegin/Kollege in Absprache mit der Orga drei Stunden, in denen sie/er ggfs. für Vertretungen zur Verfügung steht (so soll verhindert werden, dass die Kolleginnen und Kollegen, die sowieso viele Springstunden haben, auch noch die Vertretungen machen müssen, während diejenigen, die eine geringere Verweildauer an der Schule haben, nicht für Vertretungen zur Verfügung stehen.). Die SL entscheidet über die Verteilung.
- Abweichende Wünsche (z.B. mehr Springstunden, kein freier Tag) können individuell auf dem Abfragebogen zum Unterrichtseinsatz angegeben werden. Die oben aufgeführten Grundsätze haben grundsätzlich Vorrang vor weitergehenden individuellen Wünschen.
- Sollten sich bei der Stundenplanerstellung Schwierigkeiten in der Erfüllung der Grundsätze ergeben, so soll mit den Betroffenen darüber gesprochen werden.

- Die Absprachen sollten dokumentiert werden - ggf. Hinweis auf Notiz in Untis (Die Anzahl der Springstunden soll möglichst gering gehalten werden. Gibt es in einem Halbjahr besondere Härten, so wird im nächsten Halbjahr versucht, diese für den Einzelfall zu vermeiden.)

5. Grundsätze für die Aufstellung von Vertretungs- und Aufsichtsplänen

„Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder von sonstigen Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen. (...) Die Aufsichtspflicht obliegt allen Lehrkräften der Schule. Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 SchulG (BASS 1 -1) entscheidet die Lehrerkonferenz über Grundsätze für die Aufstellung von Aufsichtsplänen. Die Entscheidung über den einzelnen Einsatz der Lehrkraft trifft die Schulleitung.“

ADO §13 Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit

„Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr (§ 2 Absatz 4 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG). (3) Lehrerinnen und Lehrer können, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit der Schule (die Zeit, in der die ganz überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler unterrichtet wird) nicht im Unterricht eingesetzt sind, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei Bedarf im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Sie können im Einzelfall zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule, insbesondere kurzfristig wahrzunehmender Vertretungsunterricht, dies erfordern. (4) Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z. B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) oder durch Abschlussprüfungen (z. B. Abiturprüfung) vorzeitig endet, sollen die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke verwendet werden. Besondere dienstliche Belastungen sind im Einzelfall zu berücksichtigen. (5) Wenn zwingende dienstliche Verhältnisse (z. B. Fachlehrermangel) es erfordern, können Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet werden, über ihre Pflichtstunden hinaus Unterricht als Mehrarbeit zu erteilen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen über die Mehrarbeit und die von der Lehrerkonferenz aufgestellten Grundsätze (§ 68 Absatz 3 Nummer 1 SchulG) zu beachten. Besondere dienstliche Belastungen und persönliche Verhältnisse der Betroffenen sollen berücksichtigt werden.“

Als Ganztagschule mit dem Anspruch der verlässlichen Betreuung wird

Unterricht der Klassenstufen 5-7 in unserer Schule nur nach vorheriger Information der Eltern ausfallen.

- Vertretungsbereitschaft (VB) können am Ende der Unterrichtszeit gesetzt werden.
 - ▲ TZ A (1/3): 0 - 6,5 Stunden - keine (gilt nur für Kolleg_innen in Elternzeit)
 - ▲ TZ B (halb): 7 - 9,5 Stunden - max. 2 VB
 - ▲ TZ C (3/4): 10 - 14,5 Stunden - max. 3 VB
 - ▲ TZ D (voll): 15 - 19,125 Stunden - max. 4 VB
- Präsenzstunden (P-Stunden) orientieren sich in der Regel an den Springstunden der Kolleginnen und Kollegen. Sie können nur vor dem Unterricht gesetzt werden sofern die Kollegin/ der Kollege nicht ausreichend Springstunden hat.
- Des Weiteren können Kolleginnen und Kollegen in Vollzeit im Beamtenstatus in ihren Freistunden monatlich zu bis zu zwei Vertretungen (60 Minuten) ohne weiteren Ausgleich herangezogen werden.
- Bei Teilzeitbeschäftigten und bei Lehrkräften im Angestelltenverhältnis erfolgt der Ausgleich ab der ersten Vertretungsstunde.
- Durch die Vertretungsreserve soll es zu einer Reduzierung des Einsatzes während der P-Stunden kommen. Die Verteilung der P-Stunden erfolgt anteilig zur Stundenzahl. Ab 15 Stunden eine P-Stunde.
- Kleine Pausen- Aufsichten werden anteilig zur Stundenzahl verteilt:
 - ▲ TZ A (1/3): 0 - 6,5 Stunden - eine
 - ▲ TZ B (halb): 7 - 9,5 Stunden - eine
 - ▲ TZ C (3/4): 10 - 14,5 Stunden - zwei
 - ▲ TZ D (voll): 15 - 19,125 Stunden - zwei
- Aufsichten während der Mittagspausen werden als eine halbstündige Pflichtstunde angerechnet.
- Ständige Entlastungen von Kolleg_innen mit Schwerbehinderung: keine Aufsichten, keine P-Stunden (nach Absprache mit SL möglich)
- Besondere Entlastungen:
 - Schwangerschaft: keine Aufsichten, keine P-Stunden (nach Absprache mit SL möglich)
 - Stillende Mütter: keine Aufsichten, keine P-Stunden (nach Absprache mit SL möglich)

6. Klassenlehrer_innentätigkeiten

Klassenlehrerin oder Klassenlehrer zu sein bedeutet eine Vielzahl von Aufgaben und Tätigkeiten außerhalb der normalen Unterrichtsverpflichtung zu übernehmen. Insbesondere in der Eingangsphase erfordert dies einen enormen Zeitaufwand für Eltern- und Schüler_innen- Beratung sowie die Organisation von Klassenangelegenheiten. Bei besonderen Gelegenheiten

heißt dies auch die Übernahme von Klassenlehrer_innenstunden außerhalb des regulären Stundenplans oder sogar darüber hinaus.

Das sind regelmäßig:

- Klassenlehrer_innen- Unterricht zum Ende der Halbjahre mit Zeugnisübergabe
- Teilnahme an der halbjährlichen Klassenpflegschaft
- Begleitung/ Betreuung im Rahmen besonderer gemeinsamer Veranstaltungen im Schuljahr (Einschulungsfeier für die neuen 5er, mindestens 1x jährlicher Wandertag, Karnevalsfeier, sonstige gemeinsame Feste, Sportwettkämpfe o.Ä. im Jahresplan)

Die Klassenlehrer_innen – Teams erhalten nach Möglichkeit für ihre Absprachen eine gemeinsame geblockte Stunde im Stundenplan.

Weitere Aufgaben: ADO § 10

„Zu den Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer gehören auch die üblichen mit Unterricht und Erziehung zusammenhängenden Arbeiten. Sie überwachen z. B. die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht, beaufsichtigen und korrigieren Schülerarbeiten, achten auf die Erledigung der Hausaufgaben, erteilen Noten, fertigen Zeugnisse aus und führen Unterrichtsnachweise in Klassenbüchern bzw. Kursheften. Sie wirken mit bei der Vorbereitung und Durchführung von schulischen Prüfungen, Konferenzen und Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts (z. B. außerunterrichtlicher Schulsport, Schulwanderungen, Schulfahrten, Schulfest). Die Lehrerinnen und Lehrer führen im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule Aufsicht. Zu den Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer gehört es auch, Vertretungsaufgaben zu übernehmen, an Konferenzen und Dienstbesprechungen teilzunehmen sowie an der Vorbereitung des neuen Schuljahres mitzuwirken.“

7. Außerunterrichtliche Aufgaben

7.1 Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen und schulinternen Fortbildungen (Schilf)

Unverzichtbar für die pädagogische Arbeit ist in der Regel die Teilnahme an den Konferenzen nach §68.1 SchuG und Teambesprechungen sowie an schulinternen Fortbildungen (§57.s SchulG).

Teilzeitbeschäftigte mit weniger als zehn Stunden müssen lediglich an einer selbst gewählten Fachkonferenz in ihrem Fakultätsfach und Hauptfach teilnehmen, alle übrigen an den Fakultätsfächern und Hauptfächern in denen sie auch fachfremd unterrichten. Eine Befreiung von der Teilnahme an einer Konferenz erfolgt ausschließlich durch die Schulleiterin. Es besteht Informationspflicht.

Entlastung anteilig zur Teilzeitbeschäftigung kann eingeräumt werden durch entsprechende Beurlaubung von Konferenzen; wobei für die Beurlaubten

Informationspflicht besteht (mindestens durch Kenntnisnahme des Protokolls).

„Konferenz Tandem“ für Lehrerkonferenz, pädagogische Konferenz, Dienstbesprechung: Ein Partner/ eine Partnerin ist während der kompletten Konferenz anwesend. Über die Inhalte und Beschlüsse der Konferenz informiert der anwesende Partner/ die anwesende Partnerin den anderen/ die andere binnen drei Tagen.

Im Sekretariat liegt eine tabellarische Übersicht für die Konferenzteilnahme bereit. Dort trägt man als Teilzeitkraft frühzeitig ein, an welchen Konferenzen man „übers Jahr“ teilnimmt (Konferenzen müssen beschlussfähig bleiben). Die SL unterschreibt die Tabelle und erteilt damit die Erlaubnis.

An Quartals- und Zeugiskonferenzen nehmen alle teil.

An Schulinternen Fortbildungen nehmen alle teil.

Die Präsenz am Beratungstag ist anteilig entsprechend der Teilzeit.

7.2 Beratungstage

Die Präsenz an Beratungstagen erfolgt proportional zu den erteilten Unterrichtsstunden:

- ▲ TZ A (1/3): 0 - 6,5 Stunden - ● Stunden
- ▲ TZ B (halb): 7 - 9,5 Stunden - ●● Stunden
- ▲ TZ C (3/4): 10 - 14,5 Stunden - ●●● Stunden
- ▲ TZ D (voll): 15 - 19,125 Stunden - ●●●● Stunden

7.3 Veranstaltungen im Rahmen des Wandererlasses und des Schulprogramms sowie Regelungen zum Unterrichtseinsatz für Teilzeitkräfte ADO § 17

(1) „Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen.“

(2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer erstreckt sich auf die Klassenleitung und in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen. Sonstige dienstliche Aufgaben (z. B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtage) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen. Bereits zu Beginn des Schuljahres sollen feststehende Termine schriftlich mit der SL abgesprochen werden, sodass sich die Teilzeitkraft und die Schule auf die Termine einstellen können.

(3) Bei der Stundenplangestaltung sollen unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden, sofern dies aus schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen vertretbar ist; eine überproportionale Belastung durch Springstunden soll vermieden werden.“

Teilzeitkräfte vereinbaren und dokumentieren vor Antritt einer Klassenfahrt oder eines -ausfluges mit der Schulleitung einen Ausgleich für die zu leistende

Mehrarbeit. Dieser Ausgleich wird z.B. am nächsten geeigneten Aktionstag gewährt. Bei „Aktionstagen“, wie z.B. Sportfest, Sponsorenlauf, Wandertag sind alle gemäß ihrer Unterrichtsverpflichtung an diesem Tag einzusetzen und zusätzlich proportional der Teilzeitbeschäftigung anwesend. Wenn dieses nicht möglich ist, wird beim nächsten geeigneten „Aktionstag“ ein Ausgleich gewährt, wenn dieses gewünscht wird. An klassen- oder jahrgangsspezifischen Aktionstagen sind Teilzeitbeschäftigte gemäß ihrer Unterrichtsverpflichtung anwesend oder werden für Mehrarbeit an anderen Aktionstagen proportional zu ihrer Unterrichtsverpflichtung freigestellt.

Am Tag der Offenen Tür und am Schulfest sind alle anwesend.

Die erste Dienstbesprechung eines Schuljahres findet i.d.R. eine Woche vor dem eigentlichen Schulbeginn statt. In den Tagen darauf tagen die Team- und Fachkonferenzen zwecks Vorbereitung des Schulstarts in einer Kernzeit von i.d.R. 10 bis 15 Uhr.

8. Schlussbemerkung

Diese Grundsätze werden nach einem Jahr überprüft und zu Beginn des Schuljahres abgestimmt.

Beispiel zur praktischen Umsetzung

Gliederung Teilnahmeverpflichtung an Konferenzen

Prozent	0 - 20	21 - 40	41 - 50	51 - 60	61 - 80	81 - 100
LK	2	2	3	3	4	4
PK	1	1	1	2	2	2

Teilzeitler*innen:

Eintrag freiwillig

Name	Stundenzahl (a 60 Minuten)	Prozent Rechnung: (Stundenzahl * 100) / 19.125	= LK/PK

Geplante Teilnahme an Konferenzen (X = Teilnahme)

**Achtung: LK 1, LK 2 und PK 1 sind für alle KuK verpflichtend!
Sie zählen zu euren Teilnahmen.**

Kürzel	LK 1 (X).	LK 2 (X)	PK 1 (X)	LK 3	LK 4	PK 2	LK 5

Eure Wünsche für den Stundenplan

Kürzel	Wunsch (z.B. freier Tag, Randstunden)=

Eure Wünsche/ Anregungen

Hier soll eine Sammlung entstehen, mit der wir dann stellvertretend für euch mit der SL ins Gespräch gehen.

- Bitte Konferenzen spätestens um 16 Uhr beenden, damit Kinder aus der Kita/ Betreuung abgeholt werden können.
- Schulbeginn 7:45 Uhr nicht möglich für Kolleg*innen, die wirklich keine Möglichkeit haben, ihre eigenen Kinder vorher im Kindergarten abzugeben und deren Partner*innen nicht einspringen können.
-